

tarier, stehen sich unversöhnlich gegenüber. Die Bourgeoisie sucht das kapitalistische Eigentum, das die Mehrheit der Bevölkerung zur Eigentumslosigkeit an Produktionsmitteln und zum Proletarierdasein verurteilt und der zunehmenden, auf Kosten des Lebens, der Gesundheit und der menschlichen Würde vor sich gehenden Ausbeutung, der Verelendung, den Krisen und der Erwerbslosigkeit unterwirft, zu festigen. Heftige Auseinandersetzungen mit den Arbeitern, die für die Erhaltung ihres materiellen Daseins, für demokratische und soziale Bechte und für eine menschenwürdige sozialistische Ordnung eintreten, charakterisieren die bürgerliche Gesellschaft. Die Bourgeoisie sucht das kapitalistische Privateigentum auch auf Kosten des Privateigentums und des Vermögens der Hauptmasse der Bauernschaft, der Handwerker und kleinen Gewerbetreibenden zu mehren. Es entstehen Konflikte mit den kleinen Warenproduzenten, die sich gegen eine Ausplünderung durch Darlehen und Wucher und gegen den wirtschaftlichen Buin wehren. Die Gegensätze zwischen der herrschenden Bourgeoisie und den unterdrückten und ausgeplünderten nationalen Minderheiten und kolonialen Völkern führen ebenfalls ständig neue Konflikte herbei. Unter den kapitalistischen Privateigentümern führt der Konkurrenzkampf, der Kampf um den Anteil am Mehrwert zwischen Handels- und Industriebourgeoisie, zwischen Bankherren und anderen Kapitalisten, zwischen Gutsbesitzern, Großbauern und den Kapitalisten der Industrie, des Handels und der Finanz zu andauernden Auseinandersetzungen. In diese inneren Konflikte greift die Bourgeoisie ein, indem sie ihr unerwünschte Aktionen als Verbrechen verbietet, ihr erwünschte Verhaltensweisen durch das Verbot von ihr gefährlich erscheinenden passiven Verhaltensweisen (z. B. die Nichtanzeige der Vorbereitung des Hochverrates) fördert oder strafrechtlich sanktioniert und sich bemüht, die gesellschaftliche Anerkennung des gesetzlich geäußerten Willens der Klasse der Kapitalisten zu erzwingen. Das bürgerliche Strafrecht ist die Konsequenz der Tatsache, daß die Bourgeoisie das Begehen von Handlungen, die ihre Klasseninteressen gefährden, nicht allein durch ökonomische und ideologische Maßnahmen verhindern kann, daß sie sich vielmehr nur dadurch behaupten kann, daß sie derartige Verhaltensweisen als verbrecherisch verbietet und die Einhaltung der Verbrechensverbote durch Androhung und Anwendung von Strafen sichert. Es bezweckt, die der Bourgeoisie genehmen gesellschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die politische Vorherrschaft und die ökonomischen